

Energie-Bezugs-/Liefervereinbarung

abgeschlossen zwischen

1) EEG Eidenberger Energiegemeinschaft, Lichtenbergerstraße 33, 4201
Eidenberg

als „Erneuerbare Energie-Gemeinschaft“ (EEG) gemäß § 7 Abs 1 Z15a iVm §§ 16c
ff EIWOG 2010 einerseits

sowie

2) _____

als „Teilnehmer“ andererseits

wie folgt

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die **Eidenberger Energiegemeinschaft** ist eine regionale erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG) in Form eines Vereins (ZVR: 1758560808) mit Sitz in 4201 Eidenberg, Lichtenbergerstrasse 33.

Sie ermöglicht ihren Mitgliedern regional produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen zu reduzierten Netznutzungsgebühren zu beziehen bzw. abzugeben. Die Abrechnung erfolgt nach dem **dynamischen** Modell.

Grundsätzlich sind 2 Arten der Teilnahme möglich:

- Teilnehmer als Strombezieher (Teilnehmende Netzbenutzer, Consumption Zählpunkte) erhalten Strom aus der EEG
- Teilnehmer als Stromlieferanten (Stromerzeuger, Generation Zählpunkte) liefern Strom an die EEG

EVU (Energieversorgungsunternehmen): Das Unternehmen, von dem Sie als Kunde (MarktTeilnehmer) Ihre elektrische Energie beziehen bzw. Ihre Überschüsse aus Erzeugungsanlagen einspeisen (z.B. Linz AG, Verbund, ...).

Netzbetreiber: Ist der Bereitsteller der gesamten Infrastruktur, über die Energiehändler den Strom zu den Kunden liefern können. Netzbetreiber sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Stromnetzes zuständig.

1. Voraussetzungen für die Teilnahme bei der EEG:

- 1.1. Beitritt zum Verein Eidenberger Energiegemeinschaft als ordentliches Mitglied.
- 1.2. Teilnehmer können physische oder juristische Personen werden, deren Standort im Versorgungsbereich des Umspannwerkes Linz Nord liegt. Ausgenommen sind Großunternehmen und Energieversorger.
- 1.3. Der Teilnehmer kann einen oder mehrere Zählpunkte zur Teilnahme an der EEG melden. Es müssen nicht alle Zählpunkte zur Teilnahme angemeldet werden.
- 1.4. Der Teilnehmer nimmt nur mit den an die EEG gemeldeten Zählpunkten teil.
- 1.5. Der Vertrag gilt nur für die an die EEG zur Teilnahme gemeldeten Zählpunkte.
- 1.6. Der Vorstand der EEG behält sich das Recht vor, aus Gründen der Energiebilanz die Aufnahme von Teilnehmern oder einzelner Zählpunkte abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

2. Rechte und Pflichten für Stromerzeuger (Teilnehmer als Stromlieferant)

- 2.1. Der Teilnehmer als Stromlieferant hat das freie Wahlrecht des EVU für die Rücklieferung und behält den Rückliefervertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht innerhalb der EEG verbraucht wird.
- 2.2. Der Teilnehmer als Stromlieferant hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass die EEG eine bestimmte Energiemenge abnimmt.
- 2.3. Der Teilnehmer als Stromlieferant liefert der Energiegemeinschaft den Überschussstrom seiner Erzeugungsanlage(n) sofern im Abrechnungszeitraum in der EEG Strom verbraucht wird. Die EEG verpflichtet sich, diese Menge zu dem festgesetzten Tarif abzunehmen. Darüber hinaus hat der Teilnehmer als Stromlieferant keine Verpflichtung, der EEG eine bestimmte Energiemenge zu liefern.
- 2.4. Den Rest der vorhandenen Energie (Gemeinschaftsüberschuss) liefert der Teilnehmer als Stromlieferant weiter an sein bestehendes EVU. Daraus resultierende Einnahmen bleiben beim Teilnehmer als Stromerzeuger. Der Eigenverbrauch ist von dieser Regelung nicht betroffen.
- 2.5. Der Teilnehmer als Stromlieferant ist für den Betrieb der Produktionsanlage(n) verantwortlich, verpflichtet sich, diese zu warten, gegebenenfalls instand zu setzen und längere Ausfälle der EEG zu melden. Kosten für Wartung und Instandhaltung gehen zu Lasten des Teilnehmers als Stromlieferant. Eine Verrechnung dieser Kosten an die EEG ist nicht möglich.
- 2.6. Der Teilnehmer als Stromlieferant stimmt jedenfalls der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu.
- 2.7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der EEG erteilt der Teilnehmer der EEG und deren Dienstleister die Vollmacht, in seinem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten.

3. Rechte und Pflichten für Strombezieher (Teilnehmer als Strombezieher)

3.1. Festgehalten wird, dass mit dem Recht zum Strombezug aus der EEG keinerlei dingliche Berechtigung des Teilnehmers als Strombezieher an den Erzeugungsanlagen verbunden sein muss.

3.2. Der Teilnehmer als Strombezieher hat das freie Wahlrecht des EVU als Lieferanten und behält den Liefervertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht von der EEG bezogen wird.

3.3. Der Teilnehmer als Strombezieher hat keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung einer bestimmten Energiemenge an die EEG.

3.4. Der Teilnehmer als Strombezieher hat nach Maßgabe des Pkt. 2.7. keine Verpflichtung zur Abnahme einer bestimmten Energiemenge aus der EEG.

3.5. Der Teilnehmer als Strombezieher stimmt jedenfalls der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu.

3.6. Der Teilnehmer als Strombezieher ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt, noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Rückliefererlösen, teil. Insofern stehen dem Teilnehmer als Strombezieher bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw. Ertragsanteilsrechte gegenüber der EEG zu.

3.7. Der Teilnehmer als Strombezieher verpflichtet sich, seine Energie vorrangig aus der EEG zum festgesetzten Tarif zu beziehen, solange genug vorhanden ist. Der Rest der benötigten Energie wird vom Energiehändler bezogen. Die Aufteilung der gesamten vom Teilnehmer als Strombezieher bezogenen Strommenge auf EEG bzw. Energiehändler erfolgt durch den Netzbetreiber aufgrund festgelegter Regeln.

3.8. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der EEG erteilt der Teilnehmer der EEG und deren Dienstleister die Vollmacht in seinem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten.

4. Rechnungslegung der einzelnen Leistungen

4.1. Der Tarif (€/kWh) wird durch die EEG bestimmt und ist solange gültig bis ein neuer Tarif festgelegt wird. Dieser Tarif ist unabhängig von den tageszeitlichen Gegebenheiten gültig.

4.2. Die EEG verrechnet die

- von den Teilnehmern als Stromlieferanten bezogene Energie sowie die
- aus der EEG an die Teilnehmer als Strombezieher abgegebene Energie

zuzüglich jeweiliger Verwaltungsgebühren.

4.3. Die für die Abrechnung relevanten Daten erhält die EEG bzw. ihr Dienstanbieter von der EDA - Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH.

4.4. Die verbleibende Energie, die vom Energiehändler bezogen oder an diesen geliefert wird, wird auch von diesem verrechnet bzw. vergütet.

4.5. Die Gebühren und sonstigen Abgaben für die Netznutzung der Stromlieferungen innerhalb der EEG werden dem Teilnehmer als Strombezieher vom Energiehändler direkt in Rechnung gestellt.

5. Zahlungskonditionen für Stromerzeuger

5.1. Die von der EEG berechneten Gutschriften werden von der EEG oder ihrem Dienstleister binnen 30 Tagen auf das Konto des teilnehmenden Stromlieferanten überwiesen.

5.2. Die EEG ist berechtigt, Forderungen des Stromlieferanten gegenüber der EEG mit Forderungen der EEG gegen den Stromlieferanten aufzurechnen.

6. Zahlungskonditionen für Strombezieher

6.1. Voraussetzung zur Teilnahme bei der Energiegemeinschaft ist die Zustimmung zu einem SEPA-Lastschrift-Mandat.

6.2 Die von der EEG in Rechnung gestellten Beträge werden von der EEG oder ihrem Dienstleister binnen 14 Tagen vom Konto des Teilnehmers abgebucht.

6.3. Sollte die Abbuchung nicht möglich sein, so ist die EEG berechtigt, die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende Kosten des Mahnwesens in Rechnung zu stellen.

6.4. Bei wiederholter Mahnung behält sich die EEG das Recht vor, die Forderungen einem Inkassobüro zu übergeben.

7. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1. Die Lieferung bzw. Übernahme der Energie aus der Energiegemeinschaft beginnt zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Energiegemeinschaft keinen Einfluss auf die Durchlaufzeiten der Vertragserstellung beim Netzbetreiber bzw. die Durchlaufzeiten im EDA-Anwenderportal hat.

7.2. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für den Beginn der Laufzeit ist die Annahme der Zählpunktmeldung durch den Netzbetreiber ausschlaggebend. Sie beginnt mit dem folgenden Monatsersten.

7.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann jeder Partner den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, kündigen.

7.4. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail oder Brief erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

7.5. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden:

- von jedem der Partner bei groben Vertragsverletzungen der jeweils anderen Vertragspartei
- wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Antragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist
- von Stromlieferanten, wenn die EEG ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von vier Wochen nicht nachkommt.
- von der EEG, wenn der Strombezieher seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von vier Wochen nicht nachkommt.

7.6. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

7.7. Ein Austritt aus dem Verein Eidenberger Energiegemeinschaft beendet die Teilnahme an der EEG.

8. Rücktrittsrecht für Verbraucher

8.1. Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des KSchG, hat er das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss (-Meldung des Zählpunktes) ohne Angabe von Gründen zurückzutreten, z.B. per Brief, per Mail.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Die EEG verpflichtet sich gegenüber den Teilnehmern, die ihr in Ausübung dieses Vertrags zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art6 Abs1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art4 Abs 7 DSGVO. Der Teilnehmer stimmt der Erhebung und der Verarbeitung seiner Daten durch die EEG zu und erklärt über die Datenverarbeitung aufgeklärt worden zu sein.

9.2. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an:
info@eeg-eidenberg.at

9.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.4. Gerichtsstand ist Linz, für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des §14 KSchG.

9.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.

Für die EEG

Teilnehmer

Ort, Datum

Ort, Datum

Bezugs-Zählpunkte

Zählpunkt-Nr.	Adresse

Liefer-Zählpunkte

Zählpunkt-Nr.	Adresse	Art PV/Windkraft

